



Brüssel, den 2. Oktober 2015
(OR. en)

5797/95
DCL 1

PECHE 102

FREIGABE

des Dokuments ST 5797/95 RESTREINT

vom 21. März 1995

Neuer Status: Öffentlich zugänglich

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung der Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer im Hinblick auf die Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, um den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu berücksichtigen

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

5797/95

RESTREINT

PECHE 102

BERATUNGSERGEBNISSE

des Ausschusses "Artikel 113" - Färöer

vom 17. März 1995

Nr. Vordokument: 5067/95 PECHE 49 RESTREINT - SEK(95)45 endg.

Betr.: Empfehlung für einen Beschluß des Rates über die Eröffnung der Verhandlungen mit der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer im Hinblick auf die Anpassung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der dänischen Regierung und der Landesregierung der Färöer andererseits, unterzeichnet in Brüssel am 2. Dezember 1991, um den Beitritt der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union zu berücksichtigen

1. Der Vertreter der Kommission hat erklärt, daß das bestehende Handelsabkommen mit den Färöern angepaßt werden müsse, um den Vereinbarungen über den Beitritt der neuen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Dies gelte insbesondere für Schweden und Finnland; das bilaterale Abkommen zwischen Österreich und den Färöern sei vor dem 1. Januar 1995 noch nicht anwendbar gewesen. Diese Abkommen müßten durch Zusatzprotokolle erfaßt werden, die traditionelle Handelsbestimmungen und einige technische Änderungen hinsichtlich der Fischereierzeugnisse der Färöer enthalten würden.

2. Eine Prüfung der bestehenden bilateralen Abkommen zwischen Schweden und Finnland einerseits und den Färöern andererseits habe gezeigt, daß in zwei Bereichen, nämlich beim Zugang zum Markt und bei den Ursprungsregeln, Unterschiede bestünden. Was den Zugang zum Markt betreffe, so sei der Handel mit fast allen Fischereierzeugnissen bei Nullsätzen und ohne Mengenbeschränkungen zur Zeit vollkommen frei. Fischereierzeugnisse von den Färöern dürften nach den Ursprungsregeln keine Bestandteile aus einem Drittland enthalten.
3. Ab dem 1. Januar 1995 müßten für diese Erzeugnisse die Zölle der Europäischen Gemeinschaft gelten; dabei könne es sich um Nullsätze - allerdings im Rahmen eines Zollkontingents oder Referenzplafonds - handeln. Für den Ausgleich käme allein Artikel 24 Absatz 6 des GATT in Betracht, was die Kommission zu vermeiden vorzöge. Grundsätzlich solle die Kontinuität der traditionellen Handelsströme zwischen den Färöern und den neuen Mitgliedstaaten gewährleistet werden; dieser Ansatz sei vom Rat bereits in bezug auf Abkommen mit Island und Norwegen akzeptiert worden.
4. Hinsichtlich der Durchführung schlage die Kommission in bezug auf die Erzeugnisse, für die die Gemeinschaft bereits Präferenzbedingungen gewähre, eine Anpassung der Kontingente und Plafonds vor. In den Fällen, in denen es keine Präferenz der Gemeinschaft gebe, würde diese neue Zollkontingente eröffnen und die betreffenden Mengen entsprechend den herkömmlichen Handelsstrukturen festlegen.

5. Der Vertreter der Kommission bestätigte, daß die Ursprungsregeln betreffend den Handel mit den osteuropäischen Ländern harmonisiert und Bemühungen unternommen würden, die Regeln für die Färöer mit dieser Harmonisierung in Einklang zu bringen.

6. Im Anschluß an die Bitte der britischen Delegation um Präzisierung der in Abschnitt III des Anhangs - Fischereierzeugnisse - genannten vorrangigen Produktgruppen, erklärte der Vertreter der Kommission, daß es sich hier um Erzeugnisse handele, bei denen das Vorkommen des Handels zwischen den Färöern und den neuen Mitgliedstaaten zuletzt während eines maßgeblichen Zeitraums beträchtlich gewesen sei.

7. Die irische und die spanische Delegation baten um Erläuterungen zur Frage der empfindlichen Erzeugnisse. Der Vertreter der Kommission bestätigte, daß es sich bei den bisher ermittelten empfindlichen Erzeugnissen zum einen um *gekühlten Lachs* und *gefrorene Kabeljaufilets*, für die Kontingente festgelegt seien, und zum anderen um *Heringslappen* handele, bei denen das Handelsvolumen zwischen den Färöern und den neuen Mitgliedstaaten unbedeutend sei. Nach Abzug der Erzeugnisse, auf die Nullsätze angewandt oder die im Rahmen eines zollfreien Kontingents usw. eingeführt würden, unterlägen also nur noch 10 % des gesamten Handelsvolumens - bei einem durchschnittlichen Zollsatz von etwa 4,6 % - Zöllen.

8. Die französische Delegation fragte, in welcher Weise Kontingente auf nicht präferenzbegünstigte Erzeugnisse angewandt würden. Der Vertreter der Kommission erklärte erneut, daß das Hauptanliegen die traditionellen Handelsströme betreffe und daß nicht präferenzbegünstigte Erzeugnisse oder Erzeugnisse, mit denen kein Handel erfolge, nicht berücksichtigt worden seien.

9. Er bestätigte, daß der übliche Referenzzeitraum zur Beurteilung traditioneller Handelsströme drei Jahre betrage und sagte zu, den Delegationen baldmöglichst die jüngsten Handelsstatistiken für 1994 vorzulegen.
10. Die britische Delegation legte einen Vorbehalt zwecks parlamentarischer Prüfung zu dem Vorschlag ein und äußerte die Hoffnung, diesen Vorbehalt bis Ende März zurückziehen zu können.
11. Die portugiesische, die irische und die niederländische Delegation legten Prüfungsvorbehalte ein.
12. Der Vertreter der Kommission erklärte sich bereit, weitere Angaben zu den Ursprungsregeln zu machen und Abschnitt III - Fischereierzeugnisse - des Anhangs zu erweitern. Ein entsprechender Text werde vor der für den 7. April 1995 anberaumten nächsten Tagung des Ausschusses schriftlich unterbreitet.
-